Abstandsliste 1998 (MBL. NW. 43 vom 02.07.1998) gem. Ziffer 2.1 des Abstandserlasses des MURL vom 02.04.1998

Abstandsklasse	Abstand km	Ziffer Nr.	Nummer Spalte 1 Anlage 1 BImSchV	Betriebsart
V	500	37	1.1(V)	Heißluftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Kohle, Heizöl, oder gasförmigen Brennstoffen, ausgenommen Heizwerke mit einer Gesamtwärmeleistung von 100 MW oder 500 MW bei Einsatz von Kohle oder Heizöl leichter
		38	1.1(V)	Anlagen mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10000 cbm/h oder je Stunde
		39	1.4(V)	Elektrizitätsumspannanlagen mit einer Übersetzung von 220 kV oder mehr auf weniger als 110kV(Hochspannungsumspannanlagen)
		40	1.9(V)	Anlagen zum Lagern von Kohlen von Koks mit einer Lagerung von 5 kTon oder mehr je Stunde
		41	1.10(V)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		42	2.8(V)	Anlagen zum Herstellen von Kalkhydrat, Kalkmilch oder -mischgut, ausgenommen Kalkmilch, Kalkmischgut, die nicht für industrielle oder kommerzielle Zwecke hergestellt werden
		43	2.11(V)	Anlagen zum Schweißen mitgedachter Stoffe
		44	2.13(V)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Grundmörtel, ausgenommen Anlagen, die nur für den eigenen Betriebsbetrieb bestimmt, gemischt werden
		45	2.19(V)	Anlagen zum Brennen von Schmelzen von Mineralen oder Gesteinen, ausgenommen Anlagen zum Brennen von Kalkstein oder Dolomit, Anlagen zum Brennen von Steinkohlekokse und Tonmineralien mit einer Produktionskapazität von weniger als 50 Tonnen je Tag
		46	3.3(V) 3.7(V)	Anlagen zur Bearbeitung und Industrieabfällen, Anlagen zum Erschmelzen von Eisenen sowie Eisen-Lanzen- oder Eisen-Kohle-Legierungen, Anlagen zum Schmelzen von Nichteisen-Metallen, Anlagen zum Schmelzen von Metallen mit einer Schmelzleistung von mehr 2kg/h (Kupfer, Messing, Nickel, Silber, Zinn, Zink, Aluminium)
		47	3.8(V)(4)	Anlagen zum Walzen von Metallen, ausgenommen Anlagen zum Kaltwalzen von Metallen mit einer Walzleistung von weniger als 50 kW
		48	3.11(V)(2)	Elektrolyse-Anlagen oder Galvanik(V)
		49	3.14(V)(1)	Einbringen von Zuschlägen von Schrott durch Rotationsöfen mit einer Nennleistung des Rotationsofens von 150 MW oder mehr
		50	3.18(V)	Anlagen zur Herstellung von anorganischen Fasern oder geschmolzenen Kieselsäure (Glas)(V)
		51	4.1a(V)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen oder organischen Grundstoffen oder Zwischenprodukten wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetale, Ether
		52	4.1h(V)	Anlagen zur Herstellung von Kunstseiden
		53	4.1h(V)	Anlagen zur Herstellung von Kunstharzen
		54	4.1(V) 4.2(V)	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen oder Pigmenten
		55	4.8(V)	Anlagen zur Herstellung von Sicherheitsfolien wie Schecken oder Banknoten (Sicherheitspapier)
		56	4.9(V)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen (Kohlenwasserstoffe durch Brennen, z.B. für Elektroden oder Kohlenstoffe durch Pyrolyse)
		57	4.9(V)	Anlagen zur Aufbereitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde
		58	5.1(V)	Anlagen zur Herstellung von Zellstoffen, Papieren, Pappen oder Kartonen mit einer Gesamtleistung, Über- oder einschließlich der angegebenen Trockenleistungen:
				a) Leistung, die organische Lösungsmittel enthalten, von zu denen 200 kg oder mehr je Stunde als Lösungsmittel
				b) Faserstoffen, die unter aufgelockerter Zuführung von Holzschliff, Zellstoffen, Altpapier, Stroh, Gras, Hanstoffen, Bastfasern, Gummi, Fasern, Lumpen, Resonnen, oder Faserabfällen, sofern die Menge der Faserstoffe 1 t oder mehr je Stunde beträgt
				c) Faserstoffen oder Gemisch unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen zum Trocknen von Faserstoffen oder Faserstoffbahnen
		59	5.9(V)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Kunststoffen oder Gummi
		60	5.10(V)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen oder Gummi unter Verwendung von Anilin, Isocyanaten, oder Furanen, ausgenommen Anlagen zum Herstellung von Kunststoffen oder Gummi, mit einer Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		61	7.1(V)	Anlagen zum Behandeln von Metallen oder von Gerätegut oder Werkstücken mit einer Oberfläche unter Verwendung von folgenden Stoffen
				1) 1000 ausgenommen Lösungsmittel
				2) 1000 ausgenommen Lösungsmittel
				3) 1000 Trichlorethylen
				4) 1000 Tetrachlorethylen
				5) 1000 Methylenchlorid (Schwelle von 30 kg oder mehr je Stunde)
				6) Einsatzstoffen einerseitlich desgleichenen Lösungsmittel (Tabel 1b weniger 30 kg oder mehr je 24 Std. (Jahresdurchschnitt)
				6) 1000 Einsatzstoffen einerseitlich desgleichenen Lösungsmittel (Tabel 1b weniger 30 kg oder mehr je 24 kg Jahresdurchschnitt)
				7) 1000 Einsatzstoffen ist die gemeinsamen Lösungsmittel (Tabel 1b 10 kg bis weniger 30 kg Lösend - Jahresdurchschnitt)
				8) 1000 Wasserlösungsmittel
				Aus mehr, auch anteil einer gesamtmengenabfällig
		62	7.3(V)	Anlagen zum Behandeln von Gerätegut oder Werkstücken oder anderen der Verwendung von Anlagen zum Behandeln Verfahren Tabelle 1a Spalte 1b, 1c Tabelle 1b, 1c Tabelle 1c, 1d Tabelle 1d, 1e Tabelle 1e, 1f Tabelle 1f
		63	7.8(V)	Anlagen zur Herstellung von Folien oder Folienbahnen oder textlichen Fellen aus den Zellstoffabsatzstoffen Kunststoffen oder Kunstharzen, ausgenommen
		64	7.11(V)	Anlagen zum Lagern mineralischer Stoffen, ausgenommen Anlagen für ausgenommen Kleinlager
				1) 1000 Lagerung von Kohlen oder Kokes mehr als 4000 t Tabel. Verschüttbarer Stoffe
				2) 1000 Lagerung von Kohlen oder Kokes mehr als 4000 t Tabel. Verschüttbarer Stoffe
		65	7.16(V)	Anlagen, in denen Zementrest hergestellt wird, soweit 10 T Stoff oder mehr je Tag verarbeitet werden
		66	7.21(V)	Mühlen für Hydrocarbon oder Kohlenstoff mit einer Produktionskapazität von 10 t oder mehr je Tag
		67	7.22(V)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette und Öle, soweit die Menge der eingesetzten Extrahierhilfsstoffe 10 kg oder mehr beträgt
		68	7.24(V)	Anlagen zur Herstellung oder Raffinieren von Zucker unter Verwendung von Schwefelsäuren oder Ätzkalk
		69	7.29(V)	Anlagen zur Herstellung von Kaffeemischungen oder Anlagen zur Trocknung von aufgelegtem Kaffee
		70	8.1(V)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen von Tierkadavern oder Tierkörperteilen, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von aufgelegtem Kaffee
		71	8.3(V)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen von Tierkadavern oder Tierkörperteilen
		72	8.4(V)	Anlagen zur Herstellung von Fischmehl oder Fischmehlmischungen
		73	8.11(V)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine oder Leimen, ausgenommen Anlagen zum Trocknen von Gelatine oder Leimen mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag
		74	8.14(V)	Anlagen zum Einbringen von Tierkadavern oder Tierkörperteilen in Verbrennungsanlagen
		75	8.15(V)	Anlagen zum Einbringen von Tierkadavern oder Tierkörperteilen in Verbrennungsanlagen
		76	8.16(V)	Anlagen zur Herstellung von Kunstdünger oder Mischdünger
		77	8.17(V)	Anlagen zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln oder Schädlingsbekämpfungsmitteln
		78	8.18(V)	Anlagen zur Herstellung von Kunstdünger oder Mischdünger
		79	8.21(V)	Anlagen zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln oder Schädlingsbekämpfungsmitteln
		80	8.22(V)	Anlagen zum Lagern oder Behandlung von Aufwuchs oder Saatgut mit Pflanzenschutzmitteln oder Schädlingsbekämpfungsmitteln
		81	8.23(V)	Anlagen zur Herstellung von Kunstdünger oder Mischdünger
		82	8.24(V)	Anlagen zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln oder Schädlingsbekämpfungsmitteln
		83	8.25(V)	Anlagen zum Lagern oder Behandlung von Aufwuchs oder Saatgut mit Pflanzenschutzmitteln oder Schädlingsbekämpfungsmitteln
		84	8.26(V)	Anlagen zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln oder Schädlingsbekämpfungsmitteln
		85	8.27(V)	Anlagen zum Lagern oder Behandlung von Aufwuchs oder Saatgut mit Pflanzenschutzmitteln oder Schädlingsbekämpfungsmitteln
		86	8.28(V)	Anlagen zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln oder Schädlingsbekämpfungsmitteln
		87	8.29(V)	Anlagen zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln oder Schädlingsbekämpfungsmitteln
		88	8.30(V)	Anlagen zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln oder Schädlingsbekämpfungsmitteln
		89	8.31(V)	Anlagen zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln oder Schädlingsbekämpfungsmitteln
		90	8.32(V)	Anlagen zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln oder Schädlingsbekämpfungsmitteln
		91	8.33(V)	Anlagen zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln oder Schädlingsbekämpfungsmitteln
		92	8.34(V)	Anlagen zum Lagern oder Behandlung von Aufwuchs oder Saatgut mit Pflanzenschutzmitteln oder Schädlingsbekämpfungsmitteln
		93	8.35(V)	Anlagen zum Lagern oder Behandlung von Aufwuchs oder Saatgut mit Pflanzenschutzmitteln oder Schädlingsbekämpfungsmitteln
		94	8.36(V)	Anlagen zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln oder Schädlingsbekämpfungsmitteln
		95	8.37(V)	Anlagen zum Lagern oder Behandlung von Aufwuchs oder Saatgut mit Pflanzenschutzmitteln oder Schädlingsbekämpfungsmitteln
		96	8.38(V)	Anlagen zum Lagern oder Behandlung von Aufwuchs oder Saatgut mit Pflanzenschutzmitteln oder Schädlingsbekämpfungsmitteln
		97	8.39(V)	Anlagen zum Lagern oder Behandlung von Aufwuchs oder Saatgut mit Pflanzenschutzmitteln oder Schädlingsbekämpfungsmitteln
		98	8.40(V)	Anlagen zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln oder Schädlingsbekämpfungsmitteln
		99	8.41(V)	Anlagen zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln oder Schädlingsbekämpfungsmitteln
		100	8.42(V)	Anlagen zum Lagern oder Behandlung von Aufwuchs oder Saatgut mit Pflanzenschutzmitteln oder Schädlingsbekämpfungsmitteln
		101	8.43(V)	Anlagen zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln oder Schädlingsbekämpfungsmitteln
		102	8.44(V)	Anlagen zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln oder Schädlingsbekämpfungsmitteln
		103	8.45(V)	Anlagen zum Lagern oder Behandlung von Aufwuchs oder Saatgut mit Pflanzenschutzmitteln oder Schädlingsbekämpfungsmitteln
		104	8.46(V)	Anlagen zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln oder Schädlingsbekämpfungsmitteln
		105	8.47(V)	Anlagen zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln oder Schädlingsbekämpfungsmitteln
		106	8.48(V)	Anlagen zum Lagern oder Behandlung von Aufwuchs oder Saatgut mit Pflanzenschutzmitteln oder Schädlingsbekämpfungsmitteln
		107	8.49(V)	Anlagen zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln oder Schädlingsbekämpfungsmitteln
		108	8.50(V)	Anlagen zum Lagern oder Behandlung von Aufwuchs oder Saatgut mit Pflanzenschutzmitteln oder Schädlingsbekämpfungsmitteln
		109	8.51(V)	Anlagen zum Lagern oder Behandlung von Aufwuchs oder Saatgut mit Pflanzenschutzmitteln oder Schädlingsbekämpfungsmitteln
		110	8.52(V)	Anlagen zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln oder Schädlingsbekämpfungsmitteln
		111	8.53(V)	Anlagen zum Lagern oder Behandlung von Aufwuchs oder Saatgut mit Pflanzenschutzmitteln oder Schädlingsbekämpfungsmitteln
		112	8.54(V)	Anlagen zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln oder Schädlingsbekämpfungsmitteln
		113	7.1(V)	Anlagen zum Stellen oder zur Aufbereitung von Gerätegut oder Werkstücken mit einer Oberfläche unter Verwendung von folgenden Stoffen
				1) 1000 ausgenommen Lösungsmittel
				2) 10,000 die weniger als 100,000 Jungbrennstoffen
				3) 10,000 die weniger als 100,000 Jungbrennstoffen
				4) 10,000 die weniger als 10,000 Frischbrennstoffen
				5) 1000 die weniger als 1,000 Wasserlösungsmittel
				6) 1000 die weniger als 1,000 Wasserlösungsmittel
				7) 170 die weniger als 500 Einsatzstoffen
				8) 1000 Einsatzstoffen einerseitlich desgleichenen Lösungsmittel (Tabel 1b weniger als 30 kg Lösendgemisch)
				9) 1000 Einsatzstoffen ausgenommen Lösungsmittel (Tabel 1b weniger als 30 kg Lösendgemisch) oder
				10) 1000 Einsatzstoffen ist die gemeinsamen Lösungsmittel (Tabel 1b 10 kg bis weniger als 30 kg Lösend - Jahresdurchschnitt)
				11) 1000 Wasserlösungsmittel
				Aus mehr, auch anteil einer gesamtmengenabfällig
		114	7.8(V)(2)	Anlagen zum Behandeln von Gerätegut oder Werkstücken oder anderen der Verwendung von Anlagen zum Behandeln Verfahren Tabelle 1a Spalte 1b, 1c Tabelle 1b, 1c Tabelle 1c, 1d Tabelle 1d, 1e Tabelle 1e, 1f Tabelle 1f
		115	7.4(V)	Anlagen zur Herstellung von Folien oder Folienbahnen oder textlichen Fellen aus den Zellstoffabsatzstoffen Kunststoffen oder Kunstharzen, ausgenommen

Abstandsklasse	Abstand km	Ziffer Nr.	Nummer Spalte 1 Anlage 1 BImSchV	Betriebsart
V	500	116	7.4(V)	Anlagen zum Behandeln von Gerätegut oder Werkstücken oder anderen der Verwendung von Anlagen zum Behandeln Verfahren Tabelle 1a Spalte 1b, 1c Tabelle 1b, 1c Tabelle 1c, 1d Tabelle 1d, 1e Tabelle 1e, 1f Tabelle 1f
		117	7.6(V)	Anlagen zum Behandeln von Gerätegut oder Werkstücken oder anderen der Verwendung von Anlagen zum Behandeln Verfahren Tabelle 1a Spalte 1b, 1c Tabelle 1b, 1c Tabelle 1c, 1d Tabelle 1d, 1e Tabelle 1e, 1f Tabelle 1f
		118	7.8(V)	Anlagen zum Behandeln von Gerätegut oder Werkstücken oder anderen der Verwendung von Anlagen zum Behandeln Verfahren Tabelle 1a Spalte 1b, 1c Tabelle 1b, 1c Tabelle 1c, 1d Tabelle 1d, 1e Tabelle 1e, 1f Tabelle 1f
		119	7.10(V)	Anlagen zum Lagern oder Aufbereiten unbehandelter Abfälle oder Abfallstoffe mit einer Lagerkapazität von 50 t oder mehr oder einer Durchsatzleistung von 10 t oder mehr je Stunde
		120	7.11(V)	Anlagen zum Lagern oder Aufbereiten von Lagerungen oder Aufbereitung von Kohlen oder Kokes
		121	7.12(V)	Anlagen zum Lagern oder Aufbereiten, Lagern oder Einbringen von Kohlen oder Kokes
		122	7.14(V)	Anlagen zum Stellen abzudichtenden Hochgarten von Gerätegut oder Werkstücken oder anderen der Verwendung von Anlagen zum Behandeln
		123	7.15(V)	Anlagen zur Herstellung von Holz oder Stärkemehlen
		124	7.19(V)	Anlagen zum Trocknen von Kohlen oder Kokes oder Abgabe von gesammelten Kohle oder einer Leistung von 10 t oder mehr je Stunde
		125	7.20(V)	Anlagen zum Trocknen von Kohlen oder Kokes oder Abgabe von gesammelten Kohle oder einer Leistung von 10 t oder mehr je Stunde
		126	7.21(V)	Anlagen zum Trocknen von Kohlen oder Kokes oder Abgabe von gesammelten Kohle oder einer Leistung von 10 t oder mehr je Stunde
		127	7.22(V)	Anlagen zum Trocknen von Kohlen oder Kokes oder Abgabe von gesammelten Kohle oder einer Leistung von 10 t oder mehr je Stunde
		128	7.23(V)	Anlagen zum Trocknen von Kohlen oder Kokes oder Abgabe von gesammelten Kohle oder einer Leistung von 10 t oder mehr je Stunde
		129	7.24(V)	Anlagen zum Trocknen von Kohlen oder Kokes oder Abgabe von gesammelten Kohle oder einer Leistung von 10 t oder mehr je Stunde
		130	7.25(V)	Anlagen zum Trocknen von Kohlen oder Kokes oder Abgabe von gesammelten Kohle oder einer Leistung von 10 t oder mehr je Stunde
		131	7.26(V)	Anlagen zum Trocknen von Kohlen oder Kokes oder Abgabe von gesammelten Kohle oder einer Leistung von 10 t oder mehr je Stunde
		132	7.27(V)	Anlagen zum Trocknen von Kohlen oder Kokes oder Abgabe von gesammelten Kohle oder einer Leistung von 10 t oder mehr je Stunde
		133	7.28(V)	Anlagen zum Trocknen von Kohlen oder Kokes oder Abgabe von gesammelten Kohle oder einer Leistung von 10 t oder mehr je Stunde
		134	7.29(V)	Anlagen zum Trocknen von Kohlen oder Kokes oder Abgabe von gesammelten Kohle oder einer Leistung von 10 t oder mehr je Stunde
		135	7.30(V)	Anlagen zum Trocknen von Kohlen oder Kokes oder Abgabe von gesammelten Kohle oder einer Leistung von 10 t oder mehr je Stunde
		136	7.31(V)	Anlagen zum Trocknen von Kohlen oder Kokes oder Abgabe von gesammelten Kohle oder einer Leistung von 10 t oder mehr je Stunde
		137	7.32(V)	Anlagen zum Trocknen von Kohlen oder Kokes oder Abgabe von gesammelten Kohle oder einer Leistung von 10 t oder mehr je Stunde
		138	7.33(V)	Anlagen zum Trocknen von Kohlen oder Kokes oder Abgabe von gesammelten Kohle oder einer Leistung von 10 t oder mehr je Stunde
		139	7.34(V)	Anlagen zum Trocknen von Kohlen oder Kokes oder Abgabe von gesammelten Kohle oder einer Leistung von 10 t oder mehr je Stunde
		140	7.35(V)	Anlagen zum Trocknen von Kohlen oder Kokes oder Abgabe von gesammelten Kohle oder einer Leistung von 10 t oder mehr je Stunde
		141	7.36(V)	Anlagen zum Trocknen von Kohlen oder Kokes oder Abgabe von gesammelten Kohle oder einer Leistung von 10 t oder mehr je Stunde
		142	7.37(V)	Anlagen zum Trocknen von Kohlen oder Kokes oder Abgabe von gesammelten Kohle oder einer Leistung von 10 t oder mehr je Stunde
		143	7.38(V)	Anlagen zum Trocknen von Kohlen oder Kokes oder Abgabe von gesammelten Kohle oder einer Leistung von 10 t oder mehr je Stunde
		144	7.39(V)	Anlagen zum Trocknen von Kohlen oder Kokes oder Abgabe von gesammelten Kohle oder einer Leistung von 10 t oder mehr je Stunde
		145	7.40(V)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoffstoffen Prodrenen(V)
		146	7.41(V)	Anlagen zur Herstellung von Fasern oder Stahlbauteilen oder Stahlbauteilen oder Stahlbauteilen
		147	7.42(V)	Stahl- oder Stahlbauteilen(V)
		148	7.43(V)	Schwermetallbäbbeln
		149	7.44(V)	Ersatzbrennstoffen
		150	7.45(V)	Schwefelpillen
		151	7.46(V)	Hergestellen oder Kunststoffabfallstücken
		152	7.47(V)	Auslaßvorrichtungen für Schlackenwolle(V)
		153	7.48(V)	Bestimmten oder mit einem Gehalt an Stickstoffverbindungen(V)
		154	7.49(V)	Bestimmten oder mit einem Gehalt an Stickstoffverbindungen (größerer Gattenmengen)(V)
		155	7.50(V)	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugen, ausnahmsweise Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugen
		156	3.4(V)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 kg weniger als 1000 kg, ausgenommen
				- Schmelzanlagen für Zinklegierungen zum Zinn und Wismut mit einer Schmelzleistung in Verbindung mit Gießer oder Kokillen
				- Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Gießmaschinen sind, wenn die Schmelzleistung für Zinklegierungen, Zinn und Wismut 1000 kg oder weniger beträgt
		157	3.5(V)	Anlagen zum Schmelzen von Kupfer, Gießen, Pulvern oder Legierungen, ausgenommen Anlagen zum Schmelzen oder Gießen von Kupfer oder Legierungen mit einer Gesamtleistung von 1 kg oder mehr durch Erschmelzen oder Gießen von Kupfer oder Legierungen
		158	3.6(V)	Anlagen zur Erzeugung von Gemenzen oder Mischungen von Nichteisenmetallen oder Legierungen, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung von Gemenzen oder Mischungen von Nichteisenmetallen durch Spritzen
		159	3.7(V)	Anlagen zum Rösten oder Sintern von Erzen oder Metallen
		160	3.8(V)	Anlagen zum Walzen oder Ziehen von Stahl, ausgenommen Anlagen zum Kaltwalzen von Metallen mit einer Walzleistung von weniger als 50 kW
		161	3.11(V)	Anlagen zum Schweißen oder Metallisieren von Glas oder Keramik, ausgenommen Anlagen zum Schweißen oder Metallisieren von Glas oder Keramik
		162	3.12(V)	Anlagen zum Brennen von Fertigteilen, Steinzeugteilen oder Steinzeugteilen
		163	3.13(V)	Anlagen zum Brennen von Fertigteilen, Steinzeugteilen oder Steinzeugteilen
		164	3.14(V)	Anlagen zum Einbringen von Zuschlägen von Schrott durch Rotationsöfen mit einer Nennleistung des Rotationsofens von 150 MW oder mehr
		165	3.15(V)	Anlagen zum Einbringen von Zuschlägen von Schrott durch Rotationsöfen mit einer Nennleistung des Rotationsofens von 150 MW oder mehr
		166	3.16(V)	Anlagen zum Einbringen von Zuschlägen von Schrott durch Rotationsöfen mit einer Nennleistung des Rotationsofens von 150 MW oder mehr
		167	3.17(V)	Anlagen zum Einbringen von Zuschlägen von Schrott durch Rotationsöfen mit einer Nennleistung des Rotationsofens von 150 MW oder mehr
		168	3.18(V)	Anlagen zum Einbringen von Zuschlägen von Schrott durch Rotationsöfen mit einer Nennleistung des Rotationsofens von 150 MW oder mehr
		169	3.19(V)	Anlagen zum Einbringen von Zuschlägen von Schrott durch Rotationsöfen mit einer Nennleistung des Rotationsofens von 150 MW oder mehr
		170	3.20(V)	Anlagen zum Einbringen von Zuschlägen von Schrott durch Rotationsöfen mit einer Nennleistung des Rotationsofens von 150 MW oder mehr
		171	3.21(V)	Anlagen zum Einbringen von Zuschlägen von Schrott durch Rotationsöfen mit einer Nennleistung des Rotationsofens von 150 MW oder mehr
		172	3.22(V)	Anlagen zum Einbringen von Zuschlägen von Schrott durch Rotationsöfen mit einer Nennleistung des Rotationsofens von 150 MW oder mehr
		173	3.23(V)	Anlagen zum Einbringen von Zuschlägen von Schrott durch Rotationsöfen mit einer Nennleistung des Rotationsofens von 150 MW oder mehr
		174	3.24(V)	Anlagen zum Einbringen von Zuschlägen von Schrott durch Rotationsöfen mit einer Nennleistung des Rotationsofens von 150 MW oder mehr
		175	3.25(V)	Anlagen zum Einbringen von Zuschlägen von Schrott durch Rotationsöfen mit einer Nennleistung des Rotationsofens von 150 MW oder mehr
		176	3.26(V)	Anlagen zum Einbringen von Zuschlägen von Schrott durch Rotationsöfen mit einer Nennleistung des Rotationsofens von 150 MW oder mehr
		177	3.27(V)	Anlagen zum Einbringen von Zuschlägen von Schrott durch Rotationsöfen mit einer Nennleistung des Rotationsofens von 150 MW oder mehr
		178	3.28(V)	Anlagen zum Einbringen von Zuschlägen von Schrott durch Rotationsöfen mit einer Nennleistung des Rotationsofens von 150 MW oder mehr
		179	3.29(V)	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugen, ausnahmsweise Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugen
		180	3.30(V)	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugen, ausnahmsweise Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugen
		181	3.31(V)	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugen, ausnahmsweise Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugen
		182	3.32(V)	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugen, ausnahmsweise Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugen
		183	3.33(V)	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugen, ausnahmsweise Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugen
		184	3.34(V)	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugen, ausnahmsweise Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugen
		185	3.35(V)	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugen, ausnahmsweise Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugen
		186	3.36(V)	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugen, ausnahmsweise Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugen
		187	3.37(V)	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugen, ausnahmsweise Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugen
		188	3.38(V)	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugen, ausnahmsweise Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugen
		189	3.39(V)	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugen, ausnahmsweise Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugen
		190	3.40(V)	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugen, ausnahmsweise Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugen
		191	3.41(V)	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugen, ausnahmsweise Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugen
N	100	192	3.42(V)	Anlagen zum metallischen Bar- oder Verstellen von Zerbeitungsgrößen und Mischen
		193	3.43(V)	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugen von Gegenständen aus Holz, Kunststoffen oder Stahl mit Ausnahme Stromleitungen, die ausschließlich gasförmiger Stoffe befördern werden, zum Bau von Kraftfahrzeugen von Gegenständen
		194	8.8(V)	Anlagen zum Lagern oder Behandlung von Tierkadavern durch vorherrschende Zerwendung der Einzelteile, auch in Verbindung mit Tierkadavern
		195		Anlagen zur Herstellung von Fertigprodukten (Crackerdienste, Crackgrundstoffe)
		196		Schlossereien, Drehereien, Schweißbrenn- u.Schlifferei
		197		Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Lösungsmitteln
		198		Autoschlosserei, Instrumenten bzw Bauteilen von Verbrennungsmotoren
		199		Tischlereien mit Aufwendungsfrei
		200		Tischlereien
		201		Dieselgeneren, reichlicherfolge oder -spulenreisen
		202		Tiepfabrikbetriebe,die nicht durch TA.Air.1101 werden
		203		Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen und Herstellung von Lederwaren oder Schuhen
		204		Anlagen zur Herstellung von Reifgummifertigkeitsartikeln oder Polyrenda
		205		Spinnereien oder Webereien
		206		Kleiderfabriken u. Anlagen zur Herstellung von Textilien
		207		Anlagen zum Bedrucken von Stoffen oder Bekleidungsstoffen
		208		Betriebe der Textil- und Bekleidungsindustrie, Verarbeitung von gestiefter oder Elektrogeräteteile sowie der sonstigen Industrie oder Schreinereien oder Schreinereien Industrie
		209		Buchdruckereien
		210		Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		211		Kraftfahrzeug - Reparaturwerkstätten
		212		Anlagen zur Kunststoffverwendung von Fabrik- oder Anlagen mit 50 kg je Stunde Fabrikat eingesetzt weniger

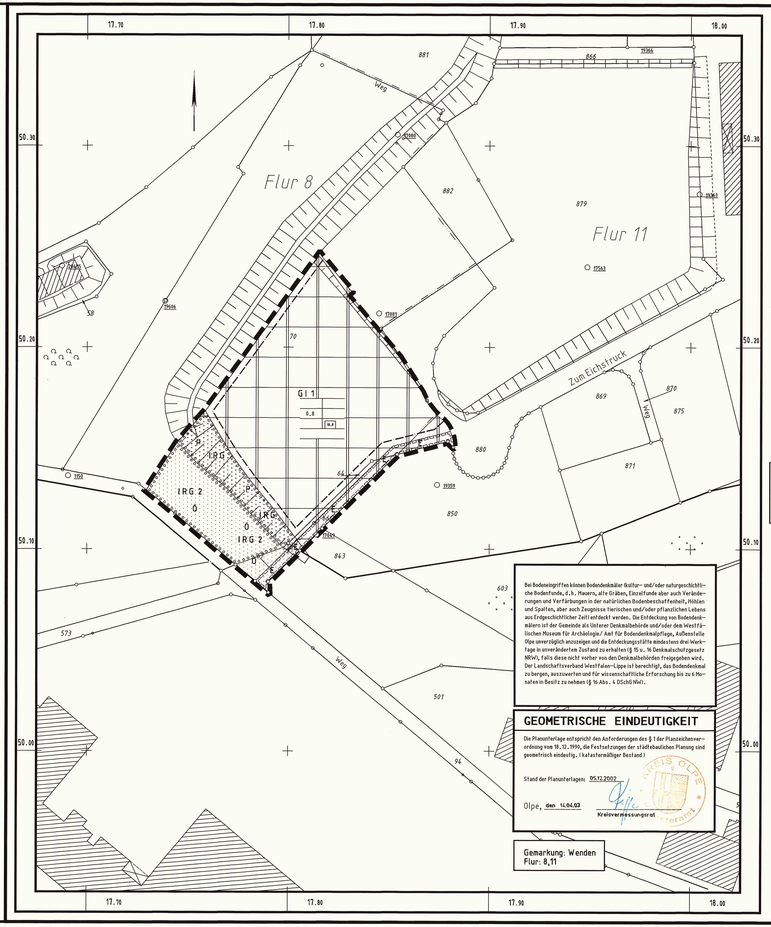

Bei Bodenaufträgen können Bodenkontaktor Gutter- und/oder sah